



An den Grossen Rat

18.5053.04

JSD/P185053

Basel, 29. Januar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2025

## **Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit in den Langen Erlen**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2023 vom Schreiben 18.5053.03 Kenntnis genommen und den nachstehenden Anzug Michael Wüthrich – dem Antrag des Regierungsrats folgend – stehen lassen:

«In den Monaten April bis Juni gilt in vielen Schweizer Kantonen während der Brut- und Setzzeit im Wald eine Leinenpflicht für Hunde. Nicht so im Kanton Basel-Stadt. Das heisst in den Waldgebieten der Lange Erlen sowie Riehen und Bettingen herrscht keine generelle Leinenpflicht.

Umliegende Kantone, wie der Kanton Basellandschaft, kennen diese aber seit Jahren. Dieser Umstand führt in besagter Zeit zu einem zusätzlichen Aufkommen von Hundehaltern in den Langen Erlen und im Landschaftspark Wiese, die ihre Hunde frei laufen lassen möchten. Für das Wohl des eigenen Vierbeiners ist auch eine Autofahrt nach Basel nicht zu weit. Damit wird in dieser Zeit der Nutzungsdruck in einem sensiblen Gebiet, in dem auch das Trinkwasser für unseren Kanton produziert wird, weiter erhöht.

Trotz hohem Nutzungsdruck haben sich in den letzten Jahren in den Langen Erlen wieder Wildtiere wie Feldhasen und Rehe eingnistet. Der Schutz dieser aufkommenden Populationen ist durch die fehlende Leinenpflicht jedoch wieder in Gefahr.

Die Anzugsteller bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die Einführung der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit wie in den umliegenden Kantonen auch eingeführt werden kann.

Michael Wüthrich, Lea Steinle, Barbara Wegmann, Michelle Lachenmeier, Toya Kruppenacher, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Sasha Mazzotti, Dominique König-Lüdin, Lisa Mathys»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

### **1. Neues Wildtier- und Jagdgesetz vom 7. Oktober 2021**

Der Grosse Rat verabschiedete am 27. Oktober 2021 das neue Wildtier- und Jagdgesetz (WJG; SG 912.200). Es regelt in § 8 die Leinenpflicht wie folgt:

1. Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese an der Leine zu führen.
2. Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen.

3. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gebiete fest, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind.

Die Regelung der Leinenpflicht war in der Vernehmlassung zum Entwurf des Wildtier- und Jagdgesetzes sowie in der vorbereitenden Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission und dann in der Debatte im Grossen Rat umstritten. Der Grosse Rat lehnte einen Streichungsantrag letztlich aber mit deutlicher Mehrheit ab.

Mit der gesamtkantonal geltenden Leinenpflicht im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) bekommen die wildlebenden Tiere im Frühling den Schutz, den sie bei der Aufzucht ihrer Jungen brauchen.

## 2. Konkretisierung in der neuen Wildtier- und Jagdverordnung

Gemäss § 8 Abs. 3 WJG hat der Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gebiete festzulegen, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind. Diesem Auftrag kommt die Wildtier- und Jagdverordnung vom 12. März 2024 (WJV; SG 912.210) nach, welche zusammen mit dem Gesetz auf den 1. April 2024 in Kraft gesetzt wurde.

Wie gesetzlich vorgesehen, wurden für den Kanton Basel-Stadt in § 9 Abs. 3 WJV bestimmte Gebiete – konkret im Gebiet der Langen Erlen – auch in der Hauptbrut- und Setzzeit von der Leinenpflicht ausgenommen. Die Festlegung der Ausnahmegebiete in den Langen Erlen wurde in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für den Landschaftspark Wiese unter Einbezug der Gemeinden und Interessensgruppen ausgearbeitet.

Der von der Leinenpflicht ausgenommene Perimeter umfasst auf Kantonsgebiet die gesamte rechte Wiesenseite (flussabwärts) und – ebenfalls auf Kantonsgebiet – die Wiese, deren Vorländer sowie den Wiesedammweg im Perimeter des Landschaftsparks Wiese:

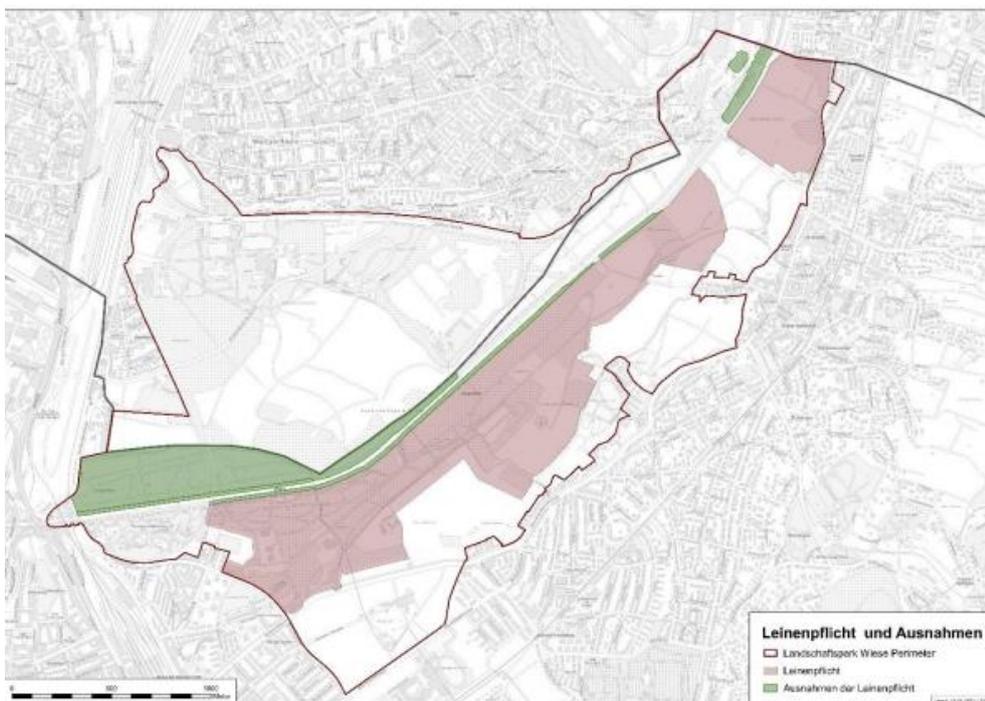


Bild 1: Anhang der WJV mit der Illustration der «Leinenpflicht und Ausnahme» im Landschaftspark Wiese.

Die Ausnahme von der Leinenpflicht gilt tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, denn von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr müssen Hunde gemäss § 5 Abs. 2 Verordnung betreffend das Halten von Hunden

vom 10. Juli 2007 (Hundeverordnung; SG 365.110) aus Sicherheitsgründen immer an der kurzen Leine geführt werden.

Bei der Festlegung der Gebiete war darauf geachtet worden, dass die Ausnahmen möglichst einfach kommunizierbar, erkennbar, nachvollziehbar und umsetzbar sind. Sie orientieren sich an topografischen Elementen (z.B. Wegverläufe, landschaftliche Gliederung, Gewässerläufe usw.) und kommen so mit möglichst wenig Beschilderung aus. Sowohl Leinenpflichtbereiche als auch Ausnahmebereiche sind als grosse, zusammenhängende Gebiete definiert. Übergänge sind weitgehend topografisch erkennbar und können relativ einfach vermittelt werden.

Das Wiesevorland und das Gebiet des Otterbachwaldes bleiben durchgängig von der Leinenpflicht befreit, während die sensiblen Wälder und die angrenzenden Wiesen auf Riehener Gemeindegebiet zusammenhängend mit einer Leinenpflicht belegt werden. Es sind so zusammenhängende Auslaufgebiete ermöglicht und auch die Vorgaben der Hundegesetzgebung eingehalten. In den Gebieten, die heute durch Hundehaltende intensiv genutzt werden, besteht weiterhin die Möglichkeit des Hundefreilaufs, insbesondere in allen Bereichen des Wiesevorlandes, sofern diesen keine anderen gesetzlichen Grundlagen einschränken. Die Ausnahme der Leinenpflicht im Wald auf der in Fliessrichtung – also flussabwärts von der Quelle zur Mündung hingesehen – rechten Seite der Wiese (orographisch rechte Wieseseite, d.h. Otterbach und «Korridor Pirolweg») verhindert eine starke Verdrängung des Hundeauslaufs in das auf deutschem Staatsgebiet liegende Mattfeld, welches von Schweizer Hundehaltenden stark für den Hundeauslauf genutzt wird. Mit den Ausnahmen im Bereich Otterbach und Wiesevorland bestehen weiterhin attraktive Freilaufgebiete auf Schweizer Seite. Die ökologisch wichtigen und schützenswerten Wiesenflächen auf dem Gemeindegebiet von Riehen sind mit der Leinenpflicht besser geschützt. Die Einwohnergemeinde Weil am Rhein (D) ist in den Prozess der Festlegung der Gebiete, die von der Leinenpflicht befreit sein sollen, einbezogen worden. Die Karte der von der Leinenpflicht ausgenommenen Gebiete ist sowohl als Anhang zur WJV (vgl. Bild 1) als auch als Geobasisdatensatz gemäss Geoinformationsgesetz vom 16. November 2011 (KGeolG; SG 214.300) publiziert.

### 3. Fazit

Mit § 8 WJG ist die Leinenpflicht im Kanton Basel-Stadt seit dem 1. April 2024 entsprechend dem Anliegen der Anzugstellenden geregelt: Während der Hauptsetz- und Brutzeit sind die wildlebenden Tiere vor Hunden geschützt. Wie gesetzlich vorgesehen, hat der Regierungsrat für den Kanton Basel-Stadt in § 9 Abs. 3 WJV gleichzeitig bestimmte Gebiete – in den Langen Erlen – auch in der Hauptbrut- und Setzzeit von der Leinenpflicht ausgenommen.

### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend «Einführung der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit in den Langen Erlen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin